

Tagesordnung
der öffentlichen Kirchenvorstandssitzung
am Montag, 23. März 2026, um 19.30 Uhr,
im Jochen-Klepper-Haus

Protokoll: Thomas Reiner / Ralf Diegritz

1. Andacht

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

3. Annahme der Tagesordnung (Beschluss)

Falls unter »Termine und Sonstiges« noch Themen besprochen werden sollen, müssen sie bei diesem Tagesordnungspunkt angemeldet werden.

4. Protokoll der letzten Sitzung (Beschluss)

5. Orgel (Beschluss)

Frau Sperl stellt ihre Überlegungen zur Orgel vor. Anschließend ist über den Umgang mit der Orgel der Versöhnungskirche zu beschließen, z.B. Beauftragung eines Sachverständigen, Verkauf, Umzug in die Christuskirche, etc.

6. Umweltbeauftragter (Beschluss)

Die Kirchengemeinde hat keinen Umweltbeauftragten. Helmut Völskow vertritt das Amt bisher. Zu klären ist, ob jemand Interesse daran hat oder jemanden kennt, den man für das Amt gewinnen könnte.

7. Lektoren

Es werden Lektoren benötigt für:

- Do, 02.04.2026, 19:00, Städtler-Klemisch
- So, 19.04.2026, 10:15, Städtler-Klemisch
- So, 26.04.2026, 10:15, Städtler
- So, 03.05.2026, 10:15, Städtler-Klemisch

8. Vertretung Mesner

Für den Mesnerdienst werden Vertretungen benötigt für:

- So, 12.04.2026, 10:15, Schmucker
- So, 19.04.2026, 10:15, Städtler-Klemisch
- So, 26.04.2026, 10:15, Städtler

9. Termine und Sonstiges

- MAV-Wahl am 27.4.
- Konfirmationen am Sa, 09.05.2026, 13:30, und So, 10.05.2026, 10:00 Bodroski:
Wer kommt? Wer hält die Grußworte?
- KV-Tag am 14.6. kann stattfinden
-
-
-
-

10. Nicht öffentlich

11. Nicht öffentlich

12. Nicht öffentlich

13. Vaterunser und Segen

Übersicht

	Versöhnungskirche	Christuskirche
Hersteller	Walker	Ahlborn
Baujahr	1968	1998
Anschaffungsjahr	2013	1998
Bruttoanschaffungskosten	9.000 € (gebraucht)	30.000 DM (neu)
Wiederverkaufswert	3.000–4.000 €	3.000–4.000 €
Register	5	urspr. 20 (jetzt 40)
Manuale	1	2
Kosten für Umzug	2.500€	?
Lebensdauer d. Elektronik	-	10–15 Jahre oder 10.000 Betriebsstunden, alle Bauteile sind reparabel bzw. austauschbar

Befürworter der jeweiligen Orgeln

Für den Erhalt der Ahlborn-Orgel haben sich ausgesprochen:

- Shanna Schock
- Stefan Heiß, Orgelbauer (Herr Heiß plädiert ebenfalls grundsätzlich für Pfeifenorgeln, hält aber die Orgel aus Altstadt für einen zu großen Rückschritt für die Christuskirche)

Für den Umzug der Altstadter Orgel hat sich ausgesprochen:

- Annegret Sperl

Rechtliches

Will der KV die Orgel der Christuskirche erhalten, muss er weder den Dekanatskantor noch einen Orgelsachverständigen zurate ziehen (§12 S1 OGBek). Beschließt der KV, die Illertisser Orgel durch eine andere zu ersetzen, gilt die Beratungspflicht durch Dekanatskantor und Orgelsachverständigen (§3 S1 OGBek). Außerdem gilt dann das in §§3–8 OGBek vorgeschriebene Verfahren:

1. Beratung durch Dekanatskantor
2. Begutachtung durch Orgelsachverständigen
3. kirchenaufsichtliche Genehmigung des Vorhabens
4. Ausschreibung
5. Beschluss des Kirchenvorstands zur Beauftragung eines Orgelbauers
6. kirchenaufsichtliche Genehmigung der Beauftragung
7. Ausführung der Arbeiten
8. Abnahme durch Orgelsachverständigen

Bekanntmachung über das Orgel- und Glockenwesen (OGBek)

Vom 27. Dezember 2012

(KABI 2013 S. 58)

Zuletzt geändert durch Bek vom 29.2.2024 (KABI S. 120)

[]

Der Landeskirchenrat hat folgende **Bekanntmachung über das Orgel- und Glockenwesen (OGBek)** erlassen:

[: Text gilt seit 01.02.2013]

Übersicht^[1]

		§§
	Allgemeines	1
Abschnitt I	Orgel- und Glockensachverständige	2
Abschnitt II	Das Orgel- und Glockenwesen	3–21
Unterabschnitt 1	Regelungen für das Orgelwesen	3 bis 12
Unterabschnitt 2	Regelungen für das Glockenwesen	13 bis 20
	Inkrafttreten/Außerkräftreten	21
Anlage zur OGBek	Gebührenordnung	

[1]

Übersicht eingefügt gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

[Text gilt seit 01.04.2019]

§ 1 Allgemeines

¹Orgeln und Glocken sind für den gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Gebrauch bestimmt. ²Sie müssen klanglich und technisch hohen Ansprüchen genügen sowie sachverständig und sorgfältig gepflegt werden.

[§ 1: Text gilt seit 01.02.2013]

Abschnitt I Orgel- und Glockensachverständige^[1]

[1]

Siehe hierzu die Ausbildungs- und Fortbildungsordnung für amtliche Orgel- und Glockensachverständige.

§ 2 Aufgaben

(1) ¹Die Orgel- und Glockensachverständigen sind die amtlichen Sachverständigen für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in allen Orgel- und Glockenangelegenheiten. ²Beratungen durch andere Personen ersetzen die Heranziehung eines bzw. einer amtlichen Sachverständigen nicht.

(2) Für den Dienst und die Vermittlung der amtlichen Orgel- und Glockensachverständigen sowie für grundsätzliche Fragen des Orgel- und Glockenwesens ist der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin zuständig.

(3) ¹Die amtlichen Orgel- und Glockensachverständigen werden vom Landeskirchenrat für die Dauer von sechs Jahren ernannt. ²Eine Verlängerung des Ernennungszeitraums ist bis zum Erreichen des gesetzlichen Ruhestandsalters möglich. ³Diese Personen müssen besonders geeignete Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sein. ⁴In begründeten Ausnahmefällen ist die Benennung anderer geeigneter Personen möglich; diese sollen

evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein, sie müssen Mitglied einer Kirche sein, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (Ack) gehört. ⁵Der Landeskirchenrat kann die amtlichen Sachverständigen auf deren Antrag oder beim Vorliegen besonderer Gründe von ihrer Sachverständigentätigkeit entbinden. ⁶Die Ernennung endet mit dem Tod, dem Ablauf des Ernennungszeitraums ohne Verlängerungsernennung, im Falle einer Entbindung von der Sachverständigentätigkeit oder mit dem Eintritt in den Ruhestand, soweit nicht eine Verlängerung der Ernennung für die Ruhestandszeit aufgrund eines begründeten Ausnahmefalls vorliegen sollte. ⁷Der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin führt eine aktuelle Liste der Orgel und Glockensachverständigen und lädt die Orgel- und Glockensachverständigen zu regelmäßigen Besprechungen ein.

(4) ¹Die amtlichen Sachverständigen werden für ihre Tätigkeit vom Landeskirchenamt haftpflichtversichert. ²Die Vergütung der Orgel- und Glockensachverständigen regelt sich nach der Gebührenordnung als Anlage ^[1] zu dieser Bekanntmachung.

(5) ¹Die amtlichen Sachverständigen wirken beratend mit bei allen Beschaffungen, Neubauten, Umbauten, Erweiterungen, Reinigungen und Instandsetzungen von Orgeln sowie beim Abbau von Orgeln im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in der Kirche, und bei der Anschaffung, der Regenerierung bzw. Runderneuerung und dem Umgießen von Glocken, sowie bei Reparaturen oder Neuanschaffungen von Armaturen und Läutemaschinen. ²Sie überwachen die vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten und Lieferungen und prüfen die fertig gestellten Orgeln und Glocken.

(6) ¹Es wird empfohlen, einen amtlichen Sachverständigen bzw. eine amtliche Sachverständige mit einer erneuten Prüfung der Orgel nach Ablauf von 15 Jahren, der Geläute nach Ablauf von 10 Jahren, zu beauftragen. ²Bei immer wieder auftretenden Funktionsstörungen, die durch die regelmäßigen Pflegemaßnahmen nicht behoben werden können, ist nach Beratung durch das zuständige Dekanatskantorat ein amtlicher Sachverständiger bzw. eine amtliche Sachverständige mit einer Prüfung zu beauftragen.

[1]

Die Anlage (Gebührenordnung) ist im Anschluss an diese Bek wiedergegeben.

[§ 2: Text gilt seit 01.02.2013]

Abschnitt II ^[2] Das Orgel- und Glockenwesen

[2]

Fassung gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

Unterabschnitt 1 ^[3] Regelungen für das Orgelwesen

[3]

Fassung gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

§ 3 ^[1] Vorbereitende Maßnahmen des Rechtsträgers

¹Beabsichtigt eine (Gesamt)Kirchengemeinde oder ein Dekanatsbezirk eine neue Orgel zu beschaffen oder bauen zu lassen oder eine Reinigung, Instandsetzung, einen Umbau oder eine Erweiterung an einem vorhandenen Orgelwerk vorzunehmen, soll sie bzw. er sich zunächst vom zuständigen Dekanatskantor bzw. der zuständigen Dekanatskantorin – bei Kirchengemeinden mit hauptamtlichen Kirchenmusikstellen vom Landeskirchenmusikdirektor bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin – beraten lassen. ²Aufgrund des Beratungsergebnisses empfiehlt der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin einen amtlichen Sachverständigen bzw. eine amtliche Sachverständige. ³Die Kirchengemeinde spricht sich mit diesem bzw. dieser über die Zusammenarbeit ab und verständigt hiervon die kirchliche Aufsichtsbehörde. ⁴Der bzw. die amtliche Orgelsachverständige gibt ein Gutachten über die Lage bzw. den Zustand der vorhandenen Orgel ab; die Kirchengemeinde gewährt hierzu Akteneinsicht. ⁵Der bzw. die amtliche Orgelsachverständige erarbeitet Lösungsvorschläge und ermittelt überschlägig, welche Kosten voraussichtlich zu erwarten sind. ⁶Die Planung muss dem Kirchenraum, den gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Aufgaben angemessen sein. ⁷Bei Orgelbauten und äußerlichen Veränderungen bestehender Orgeln ist das landeskirchliche Baureferat rechtzeitig zu beteiligen; dies gilt insbesondere für Größe, Standort und Gestaltung des Orgelgehäuses und -prospektes. ⁸Bei

denkmalgeschützten Objekten ist die Denkmalschutzbehörde einzuschalten. ⁹Rechte und Pflichten Dritter (z.B. Urheberrecht und Baupflicht) sind zu beachten. ¹⁰Ein tragfähiger Finanzierungsplan ist vor Durchführung der Maßnahmen zu erstellen. ¹¹Für die Platzierung und äußere Gestaltung der Orgel, des Orgelprospekts und seine harmonische Einfügung in den Raum, ist mit Beginn der Planungsphase ein Zusammenwirken aller Beteiligten erforderlich.

[1]

Fassung gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

[§ 3: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 4^[1] Ausschreibung

(1) Aufgrund der vorbereitenden Maßnahmen (§ 3), der Lösungsvorschläge und der Kostenermittlung durch den amtlichen Orgelsachverständigen bzw. die amtliche Orgelsachverständige beschließt der Kirchenvorstand über die Durchführung des Vorhabens und seine Finanzierung.

(2) Auf der Grundlage des Beschlusses des Kirchenvorstandes werden anhand eines Leistungsverzeichnisses des bzw. der amtlichen Orgelsachverständigen mehrere vergleichbare und geeignete Orgelbaufirmen zur Abgabe von Angeboten gebeten.

(3) ¹Sofern nach der Kostenschätzung des bzw. der amtlichen Orgelsachverständigen der Aufwand für das Gesamtvorhaben (alle Bauabschnitte zusammen) 25.000,00 Euro nicht übersteigt, kann von einer Ausschreibung abgesehen werden. ²Für Orgelmaßnahmen, bei denen die Finanzierung ausschließlich aus kirchlichen Mitteln erfolgt, werden die Vergabegrenzen (inklusive Umsatzsteuer) wie folgt festgelegt:

- a) bis 25.000,00 Euro – freihändige Vergabe, bei Maßnahmenanzeigepflicht unter Vorlage der üblichen Unterlagen (Gutachten, Angebote, Kirchenvorstandsbeschluss),
- b) 25.000,01 Euro bis 100 000,00 Euro – Vergabe auf der Grundlage von mindestens drei Angeboten,
- c) ab 100 000,01 Euro – Vergabe auf der Grundlage von mindestens fünf Angeboten.

³Sofern zur Finanzierung Drittmittel eingebracht werden, sind zusätzlich die Maßstäbe der Drittmittelgeber zu beachten.

(4) ¹Ziel der Ausschreibung ist es, vergleichbare Angebote zu erhalten. ²Deshalb ist es erforderlich, dass alle von den Firmen eingereichten Angebote auf das vorgegebene Leistungsverzeichnis eingehen, detaillierte Angaben zu Dispositionen, Material, Konstruktion und Statik, Einzel- und Gesamtkosten sowie eine Prospektgestaltung enthalten, in die die Raumschale eingetragen ist. ³Nicht vergleichbare Angebote sind zurückzuweisen.

[1]

Fassung gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

[§ 4: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 5^[1] Entscheidung der Kirchengemeinde

(1) ¹Die Kirchengemeinde übermittelt die eingegangenen Angebote dem bzw. der amtlichen Orgelsachverständigen zur gutachtlichen Stellungnahme. ²Die Prospektgestaltung ist zusätzlich dem landeskirchlichen Baureferat zur Bewertung zuzuleiten.

(2) ¹Der Kirchenvorstand beschließt auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme des bzw. der amtlichen Orgelsachverständigen und gegebenenfalls der Bewertung des landeskirchlichen Baureferats über die Erteilung des Zuschlages für die Kirchengemeinde. ²Die Frage nach dem günstigsten Angebot ist für die Erteilung des Auftrages zwar nicht alleine ausschlaggebend, grundsätzlich ist aber dem wirtschaftlich günstigsten Angebot der Zuschlag zu erteilen. ³Ausnahmen sind nur dann zulässig, sofern schwerwiegende Gründe hierfür sprechen. ⁴Diese können von dem bzw. der Orgelsachverständigen bei der gutachtlichen Stellungnahme und gegebenenfalls bei der Bewertung des landeskirchlichen Baureferates vorgebracht werden.

(3) ¹Der Kirchenvorstand hat ferner über die endgültige Deckung des Gesamtaufwandes einschließlich der Nebenkosten zu beschließen. ²Soweit der Aufwand nicht durch Spenden oder aus sonstigen Mitteln der Kirchengemeinde aufgebracht werden kann, kommt die Aufnahme eines Darlehens (grundsätzlich nur bis zu einem Drittel der Gesamtkosten) in Betracht. ³Bei Aufnahme eines Darlehens ist gleichzeitig zu beschließen, dass der Zins-

und Tilgungsdienst ausschließlich aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde, einschließlich Drittmitteln, aufgebracht wird.

(4) Der Beschluss des Kirchenvorstandes steht unter dem Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

[1]

Fassung gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

[§ 5: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 6^[1] Genehmigung

(1) ¹Der Beschluss des Kirchenvorstandes nach § 5 Abs. 2 und 3 bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn er die Beschaffung, den Neubau oder die wesentliche Veränderung einer Orgel betrifft bzw. einen wesentlichen Eingriff in den Kirchenraum darstellt (§ 105 Abs. 2 Nr. 4 Kirchengemeindeordnung). ²Dies gilt auch für die Gestaltung oder Veränderung des Orgelprospektes.

(2) ¹Sofern der Aufwand für das Gesamtvorhaben (alle Bauabschnitte zusammen) 25 000 Euro nicht übersteigt, keine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen ist und keine Drittmittel zur Finanzierung herangezogen werden, ist keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich. ²Die Anzeigepflicht (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) bleibt davon unberührt.

(3) Zuständig für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Orgeln ist immer das Landeskirchenamt in München.

(4) Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:

- a) das Gutachten des bzw. der Orgelsachverständigen (§ 3),
 - b) die Angebote der Orgelbaufirmen (§ 4 Abs. 2),
 - c) die gutachtliche Stellungnahme des bzw. der Orgelsachverständigen zu den Angeboten (§ 5 Abs. 1),
 - d) ggf. die Bewertung des landeskirchlichen Baureferates,
 - e) ggf. der Entwurf für die Prospektgestaltung,
 - f) der Beschluss des Kirchenvorstandes über die Durchführung und die Finanzierungsplanung des Vorhabens (§ 5 Abs. 3),
 - g) der Nachweis der Finanzierung.
-

[1]

Fassung gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

[§ 6: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 7^[1] Orgelbauvertrag

(1) Nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung schließt die (Gesamt-)Kirchengemeinde oder der Dekanatsbezirk mit der Orgelbaufirma unter Beteiligung des bzw. der amtlichen Orgelsachverständigen auf der Grundlage der Beschlüsse des Kirchenvorstandes den Orgelbauvertrag ab.

(2) Die Zahlungsbedingungen sind so zu vereinbaren, dass mindestens 10 % der Gesamtsumme erst auszuzahlen sind, wenn das Werk endgültig abgenommen worden ist.

[1]

Fassung gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

[§ 7: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 8 Abnahme

(1) ¹Unverzüglich nach Fertigstellung der Arbeiten, bei Neubauten binnen vier Wochen, nimmt der bzw. die amtliche Orgelsachverständige im Beisein von Vertretern der Orgelbaufirma und der auftraggebenden Kirchengemeinde eine Abnahmeprüfung des Orgelwerks vor. ²Der bzw. die amtliche Orgelsachverständige teilt das Ergebnis dem Kirchenvorstand mit.

(2) ¹Sind bei der Abnahmeprüfung Mängel festgestellt worden, so sind sie der Orgelbaufirma noch unmittelbar vor

Ort mitzuteilen; darüber ist ein Protokoll anzufertigen. ²Die Kirchengemeinde fordert die Orgelbaufirma unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich zur Beseitigung der Mängel auf. ³Eine Beurteilung der Mängelbeseitigung kann nur durch den amtlichen Orgelsachverständigen bzw. die amtliche Orgelsachverständige im Beisein von Vertretern der Orgelbaufirma und der auftraggebenden Kirchengemeinde erfolgen.

(3) ¹Das endgültige Abnahmegutachten und die Bezahlung der letzten Rate können erst nach Beseitigung sämtlicher Mängel erstellt bzw. geleistet werden. ²Nach Beseitigung aller beanstandeten Mängel legt der bzw. die amtliche Orgelsachverständige nach spätestens sechs Wochen der Kirchengemeinde das endgültige Abnahmegutachten vor. ³Eine Kopie des Abnahmegutachtens sendet die Kirchengemeinde an die kirchliche Aufsichtsbehörde. ⁴Die Abnahme erfolgt durch die Kirchengemeinde. ⁵Soweit das Abnahmegutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass Mängel vorhanden sind, die bei der Abnahme noch nicht bekannt waren, hat die Kirchengemeinde unverzüglich die Geltendmachung von Mängelansprüchen zu prüfen.

[§ 8: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 9^[1] Instandhaltung der Orgel

(1) ¹Die Instandhaltung der Orgel ist von dem zuständigen Organisten bzw. der zuständigen Organistin zu überwachen. ²Er bzw. sie hat dafür zu sorgen, dass die Orgel nicht von Unbefugten benutzt wird. ³Spieltisch und Gehäuse sind nach Möglichkeit unter Verschluss zu halten. ⁴Es ist eine Akte über die Instandhaltungsmaßnahmen zu führen.

(2) ¹In regelmäßigen Abständen (in mindestens zweijährigem Abstand) ist die Orgel durchzusehen und, wenn erforderlich, von einer Orgelbaufirma stimmen zu lassen. ²Eine Kopie der Rechnung ist zu den Orgelakten zu nehmen.

(3) ¹Es soll ein Wartungsvertrag mit einer Orgelbaufirma, nach Möglichkeit mit der Erbauerfirma, abgeschlossen werden. ²Der Pflege- und Wartungsvertrag ist vor dem Abschluss von einem bzw. einer amtlichen Orgelsachverständigen begutachten zu lassen.

[1]

Fassung gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

[§ 9: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 10 Protokoll bei Orgelbaumaßnahmen

(1) Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstands führt über die Durchführung der einzelnen Schritte bei Orgelbaumaßnahmen ein Protokoll anhand einer durch das Landeskirchenamt erstellten Aufgabenliste.

(2) Das Protokoll ist nach Abschluss der Orgelbaumaßnahme zusammen mit dem Abnahmegutachten dem Landeskirchenamt vorzulegen und zu den Orgelakten zu nehmen.

[§ 10: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 11 Baupflicht Dritter

¹Ist an einer Orgel ein Dritter baupflichtig^[1], ist das Gutachten des bzw. der amtlichen Orgelsachverständigen mit dem Entwurf für das Vorhaben und der Kostenschätzung dem Baupflichtigen vorzulegen und zu beantragen, dass dieser die erforderlichen Schritte unternimmt. ²Über den Erfolg des Antrags unterrichtet die Kirchengemeinde bzw. der Baupflichtige die kirchliche Aufsichtsbehörde.

[1]

Siehe hierzu die Bek über die staatliche Baupflicht an Orgeln (Abschluss von Wartungsverträgen) vom 4.10.1977 (KABI S. 254).

[§ 11: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 12^[1] Elektroakustische Tasteninstrumente

¹Elektroakustische Tasteninstrumente, die der Erzeugung eines orgelartigen Klanges oder der Wiedergabe von Orgelklang dienen, sind keine Orgeln, sondern Musikinstrumente anderer Art. ²Die Beschaffung von elektroakustischen Tasteninstrumenten zum gottesdienstlichen Gebrauch in Kirchenräumen wird nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt^[2]. ³Als Übergangslösung bis zur Beschaffung einer Orgel empfiehlt es sich, mit Beratung des zuständigen Dekanatskantors bzw. der zuständigen Dekanatskantorin, ein versetzbares kleines Orgelpositiv, eine Truhengorgel oder ein Klavier aufzustellen. ⁴Gegebenenfalls kann durch das Landeskirchenamt eine Leihorgel zur Verfügung gestellt werden. ⁵Hierzu erlassene Handreichungen haben Beachtung zu finden.

[1]

Fassung gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

[2]

Siehe die Bek über Elektronenorgeln und andere Elektrien vom 9.10.1970 (KABI S. 220).

[§ 12: Text gilt seit 01.04.2019]

Unterabschnitt 2^[4] Regelungen für das Glockenwesen

[4]

Fassung gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

§ 13^[1] Allgemeines

Auf das Glockenwesen finden die §§ 3 bis 11 entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

[1]

Fassung gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

[§ 13: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 14 Elektroakustische Geläute

Die Anbringung eines elektroakustischen Glockengeläutes auf Kirchtürmen oder an sonstigen Stellen zu kirchlichen Zwecken ist untersagt.

[§ 14: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 15^[1] Mitwirkung der Glockensachverständigen und Statik

(1) ¹Der bzw. die amtliche Glockensachverständige hat auch bei der Anschaffung oder Instandsetzung von Läuteanlagen mitzuwirken. ²Er bzw. sie macht ferner Vorschläge über die Disposition eines neuen Geläutes bzw. bei einer Geläuteergänzung.

(2) ¹Bei Neubauten und Veränderungen von Bauwerken für Glocken (einschließlich Glockenstuhl) ist das landeskirchliche Baureferat vorab zu beteiligen (baufachliche Erstberatung). ²Vor Veränderungen, welche Einfluss auf die Statik des Trägergebäudes haben können, ist das Gutachten eines (Turm-)Statikers bzw. einer (Turm-)Statikerin einzuholen. ³Aus dem statischen Gutachten muss sich ergeben, dass die Schub- und Druckkräfte auf die Glockenstühle und auf das Mauerwerk des Trägergebäudes ohne Bedenken übertragen werden können. ⁴Die Kirchengemeinde-Bauverordnung ist während der Durchführung der gesamten Maßnahme, bis zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, zu beachten, insbesondere Abschnitt IV.

(3) Die Stellungnahmen des Glockensachverständigen und des landeskirchlichen Baureferats sind abzuwarten.

(4) Erforderliche staatliche Genehmigungen sind einzuholen, notwendige immissionsschutzrechtliche Klärungen sind herbeizuführen.

[1]

Fassung gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

[§ 15: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 16^[1] Genehmigung

(1) Abweichend vom Genehmigungsverfahren nach der Kirchengemeinde-Bauverordnung sind die Vorgaben der Abs. 2 bis 3 zu beachten.

(2) Dem Antrag sind zusätzlich das Gutachten des bzw. der Glockensachverständigen mit den Angeboten der Firmen, die gutachtlichen Stellungnahme hierzu und der Beschluss des Kirchenvorstandes über die Durchführung und Finanzierung des Vorhabens vorzulegen.

(3) ¹Sofern der Aufwand für das Gesamtvorhaben (alle Bauabschnitte zusammen) 25 000 Euro nicht übersteigt, keine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen ist und keine Drittmittel zur Finanzierung beitragen, ist eine kirchenaufsichtlichen Genehmigung nicht erforderlich. ²Die Anzeige- bzw. Ausschreibepflicht (§ 4 Abs. 3 Satz 2

Buchst. a) bleibt davon unberührt.

(4) Der Beschluss des Kirchenvorstandes über die Anschaffung oder Veräußerung einer Glocke bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (§ 105 Abs. 2 Nr. 5 Kirchengemeindeordnung).

[1]

Fassung gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

[§ 16: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 17 Werkprüfung von Glocken

¹Neu gegossene Glocken dürfen nicht ausgeliefert und montiert werden, bevor sie von dem bzw. der Glockensachverständigen auf Teiltonaufbau, Resonanz und Optik überprüft worden sind. ²Über diese Werkprüfung ist ein gesondertes Gutachten zu erstellen.

[§ 17: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 18 Montage

(1) Montagearbeiten am Geläute sind von einer Glockenfachfirma umfassend und vollverantwortlich durchzuführen; dies gilt im besonderen Maße für das Aufziehen und Aufhängen der Glocken in einem Kirchturm.

(2) Hilfskräfte, die sich der Kirchengemeinde unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind nach der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Bayerischen Versicherungsverband gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht und gegen Unfälle versichert.

[§ 18: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 19 Läuteordnung

(1) Der Kirchenvorstand beschließt die Läuteordnung.

(2) An der Erstellung oder Veränderung der Läuteordnung soll ein amtlicher Glockensachverständiger bzw. eine amtliche Glockensachverständige beratend mitwirken.

[§ 19: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 20^[1] Instandhaltung der Glocken und Läuteanlagen

(1)^[2] ¹Die Instandhaltung des Geläuts ist von dem/der zuständigen Dekanatskantor bzw. Dekanatskantorin zu überwachen. ²Der Zugang zum Glockenturm soll unter Verschluss gehalten werden.

(2) Mit einer geeigneten Fachfirma soll ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden, der sicherstellt, dass in regelmäßigen Abständen das Geläut von der Wartungsfirma durchgesehen und überprüft wird.

(3) Fehlt ein Wartungsvertrag, soll die regelmäßige fachkundige Überprüfung nach Abs. 2 in anderer geeigneter Weise gewährleistet werden.

(4) ¹Die Glockensachverständigen können im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt einen Muster-Wartungsvertrag entwerfen. ²Der Muster-Wartungsvertrag soll den (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken zur Kenntnis gegeben werden.

[1]

§ 20 eingef. gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

[2]

Siehe hierzu Nr. 15 KM DA.

[§ 20: Text gilt seit 01.04.2019]

§ 21^[1] Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. ²Die bisherige Bekanntmachung über das Orgel- und Glockenwesen vom 24. November 1995 (KABI S. 297), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. September 1999 (KABI S. 301), tritt mit Ablauf des 31. Januar 2013 außer Kraft.

[1]

Bish. § 20 wird § 21 gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019.

Anlage zur OGBek

Gebührenordnung

Die Vergütung der Orgel- und Glockensachverständigen setzt sich zusammen aus:

1. Gebühren (ggf. einschließlich Vergütungen für Sonderleistungen)
2. Reisekosten einschl. Tage- und Übernachtungsgelder
3. Ersatz der Barauslagen (Fahrkosten, Porto, Telefon)

A. Gebühren für Orgelsachverständige^[1]

1.	Gebühren für folgende Leistungen bei Umbauten und Instandsetzungen von Instrumenten bis einschließlich 20 Registern:	
1.1	Bestandsgutachten (Untersuchung vorhandener Orgeln auf die Beschaffenheit des Klanges, der Laden, des Pfeifenwerks, der Trakturen, der Windanlage, der Spieltischeinrichtung einschließlich eines schriftlichen Gutachtens): Grundbetrag 260 Euro, ab dem 4. Register bis zum 20. Register zuzüglich 20 Euro pro Register. In Fällen geringen Aufwands die nur die Anfertigung eines Ergebnisprotokolls erfordern: 140 Euro.	
1.2	Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für eine Generalreinigung mit Nachintonation, Stimmung und kleinen Reparaturen ohne weitere technische Veränderungen: 140 Euro.	
1.3	Erstellung eines Leistungsverzeichnisses im über 1.2 hinaus reichenden Umfang mit technischen Veränderungen sowie für Erweiterungen, Umbauten und Restaurationen: 300 Euro.	
1.4	Prüfung der Angebote der Orgelbauwerkstätten, gutachtliche Stellungnahme zu den Angeboten in angemessener Ausführlichkeit:	350 Euro.
	In Fällen geringen Aufwands:	140 Euro.
1.5	Beratende Begleitung, Regelbesuche von Baustelle und Orgelwerkstatt: pro Stunde 70 Euro. Beratung via Videokonferenz: pro Stunde 70 Euro.	
1.6	Abnahmegutachten: Grundbetrag 240 Euro, ab dem 4. Register bis zum 20. Register zuzüglich 20 Euro pro Register. Geringer Aufwand (nur Ergebnisprotokoll): 140 Euro.	
2.	Gebühren für folgende Leistungen bei Neubauten von Instrumenten bis einschließlich 20 Registern:	
2.1	Bestandsgutachten: Grundbetrag 240 Euro, ab dem 4. Register bis zum 20. Register zuzüglich 20 Euro pro Register. In Fällen geringen Aufwands, die nur die Anfertigung eines Ergebnisprotokolls erfordern: 140 Euro.	
2.2	Neubauplanung (Besichtigung und Erfassung des Raumes, Erstellung eines Leistungsverzeichnisses):	400 Euro.
	In Fällen geringen Aufwandes:	140 Euro.
2.3	Prüfung der Angebote der Orgelbauwerkstätten, gutachterliche Stellungnahme zu den Angeboten in angemessener Ausführlichkeit und Klärung von technischen und klanglichen Fragen mit den Orgelbauwerkstätten: 350 Euro.	
2.4	Beratende Begleitung, Regelbesuche von Baustelle und Orgelwerkstatt: pro Stunde 70 Euro.	
2.5	Besuch von Orgelbauwerkstätten mit dem Kirchenvorstand oder seinen beauftragten Vertretern (Orgelbesichtigungsfahrten): je 290 Euro.	
2.6	Abnahmegutachten: Grundbetrag 240 Euro, ab dem 4. Register bis zum 20. Register zuzüglich 20 Euro pro Register.	
3.	Für jedes weitere klingende Register erhöhen sich die Pauschalsätze jeweils um 10 Euro.	
4.	Für die Prüfung von Pflege- und Wartungsverträgen einschließlich schriftlicher Stellungnahme gilt eine Pauschale von 60 Euro.	
5.	Für Sonderleistungen bei Umbauten, Instandsetzungen und Neubauten gilt folgende Vergütung:	

5.1	Für jede weitere Beratung des Kirchenvorstands in Kirchenvorstands- und Orgelausschusssitzungen für die Dauer der Sitzung pro Stunde 70 Euro. Beratung via Videokonferenz: pro Stunde 70 Euro.
5.2	Quellenstudien, Recherchen und erhöhte Aufwendungen für Arbeiten an denkmalgeschützten Orgeln, die in Absprache mit dem Landeskirchenmusikdirektor bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin erfolgen müssen, pro Stunde 70 Euro.
5.3	Sonderleistungen des/der Orgelsachverständigen gemäß 5.1 und 5.2 setzen die ausdrückliche Beauftragung des/der Orgelsachverständigen hierzu durch den Kirchenvorstand voraus. Auf Wunsch des Kirchenvorstandes erstellt der/die Orgelsachverständige zuvor einen Kostenvoranschlag über den zu erwartenden Kostenumfang bei Erbringung der Sonderleistungen.
6.	Für andere Sonderleistungen des/der Orgelsachverständigen, insbesondere für über das Regellaß hinausgehende Orgelbesichtigungsfahrten, öffentliche Orgelvorführungen, Tätigkeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Planung und Durchführung von Symposien zur Klärung der Projektmaßnahmen kann jeweils eine pauschale Vergütung bis 470 Euro zwischen Kirchengemeinde und dem/der Orgelsachverständigen vereinbart werden.
7.	Fahrtzeiten (zur Baustelle, Orgelbauwerkstätte etc.) je Stunde 20 Euro. (Hinsichtlich Fahrtkostenpauschale vgl. D.)

B. Gebühren der Glockensachverständigen^[2]

1.	Gebühren für folgende Leistungen:	
1.1	Bestandsgutachten (Untersuchung des vorhandenen Geläutes; Aufgang, Glockenstuhl, Glockenstube, Glockenkörper, Armaturen)	
	Eine Glocke	390 Euro.
	In Fällen besonderen Aufwands, insbesondere bei historischen Glocken und schwerer Erreichbarkeit der Glocken	460 Euro.
	Jede weitere Glocke	70 Euro.
1.2	Beratung des Kirchenvorstands vor Ort	390 Euro.
	Beratung des Kirchenvorstands via Videokonferenz (max. 1 Std., inkl. Vor-/Nachbereitung)	180 Euro.
1.3	Klanganalyse, für jede Glocke	70 Euro.
1.4	Geläuteplanung (für ein neues Geläute oder Erweiterung eines bestehenden Geläutes)	800 Euro.
1.5	Erstellung eines Leistungsverzeichnisses	440 Euro.
1.6	Werkprüfung von Glocken, einschließlich Gutachten	
	Eine Glocke	540 Euro.
	Jede weitere Glocke	70 Euro.
1.7	Überprüfung von Wartungsverträgen, je Vertrag	40 Euro.
1.8	Abnahmeprüfung des Geläutes, einschließlich Intonation und Abnahmegutachten	
	Eine Glocke	390 Euro.
	Jede weitere Glocke	70 Euro.
1.9	Erstellung von Läuteordnungen	
	Bis zu drei Glocken	70 Euro.
	Ab vier Glocken	110 Euro.
	Ab sechs Glocken	140 Euro.

2. Sonderleistungen

Werden durch die Auftraggeber Sonderleistungen erwartet, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, wird für diese eine angemessene Vergütung gesondert vereinbart.

Als angemessen gilt ein Stundensatz von 70 Euro.

C. Die Tage- und Übernachtungsgelder

bemessen sich nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

D. Als Fahrtkostenpauschale

wird für Fahrten mit einem eigenen Fahrzeug eine im Vergleich zum Ausgleichersatz für von Dienstreisenden aus triftigen Grund zurückgelegte Strecken nach dem Bayerischen Reisekostengesetz um 5 Cent pro Kilometer erhöhte Pauschale gewährt. Dadurch ist das Unfallkostenrisiko abgegolten. Den betroffenen Personen wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung angeraten.

E. Barauslagen

für Porto und Telefon werden gegen Nachweis erstattet.

[1]

Fassung gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019, und Bek vom 29.2.2024 (KABI S. 120), in Kraft mit Wirkung vom 1.3.2024.

[2]

Fassung gemäß Bek vom 15.2.2019 (KABI S. 99), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2019, und Bek vom 29.2.2024 (KABI S. 120), in Kraft mit Wirkung vom 1.3.2024.

[Anlage zur OGBek: Text gilt seit 01.03.2024]

Text gilt seit 01.03.2024